



000731

Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

17

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours :

T 131/85

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande :

82 108 955.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication :

076455

Bezeichnung der Erfindung:

Title of invention:

Titre de l'invention :

Solarkraftwerk

Klassifikation / Classification / Classement :

F 2433/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du

6. Juni 1986

Anmelder / Applicant / Demandeur :

J. Wenzel

Patentinhaber / Proprietor of the patent /

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE

Art. 56

"Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

**Europäisches
Patentamt**

Beschwerdekammern

**European Patent
Office**

Boards of Appeal

**Office européen
des brevets**

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 131/85

**ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 6. Juni 1986**

Beschwerdeführer: Wenzel, Joachim
Hauptmannsreute 46
D-7000 Stuttgart 1

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 073 des
Europäischen Patentamts vom 15.03.85 , mit
der die europäische Patentanmeldung Nr.
82 108 955.4 aufgrund des Artikels
97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Huttner

Mitglied: C. Maus

Mitglied: C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 28. September 1982 angemeldete, unter der Nr. 0 076 455 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 82 108 955.4, für die die Prioritäten der früheren Anmeldungen vom 1. Oktober und 3. November 1981 in Anspruch genommen werden, ist von der Prüfungsabteilung 073 durch Entscheidung vom 15. März 1985 aus den Gründen des Bescheids vom 7. November 1984 zurückgewiesen worden, nachdem der Anmelder Entscheidung nach Lage der Akten beantragt hatte.

Der Entscheidung lag der am 20. Juli 1984 eingegangene, vier unabhängige Patentansprüche umfassende Satz Ansprüche zugrunde.

- II. Die Prüfungsabteilung ist der Auffassung, daß keiner der Gegenstände der unabhängigen Patentansprüche auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Sie begründet ihre Ansicht unter Hinweis auf die europäische Veröffentlichung 0 028 982, die französischen Veröffentlichungen 2 420 099 und 2 376 378, Blatt 7-2 des Prospekts "Das Stiebel Eltron Solar-System", 1. Aufl. August 1979, sowie eine Veröffentlichung der Ehrenkrantz Group mit der Bezeichnung "Active solar energy system design practice manual", Baltimore, 1979, Seiten 54 und 62. In bezug auf den Gegenstand des unabhängigen Patentanspruchs 4 meint sie im wesentlichen, für den Fachmann sei es naheliegend, die durch die französische Veröffentlichung 2 420 099 bekannten Merkmale - senkrechte Anordnung mehrerer Elemente in Abständen übereinander sowie von Streben zwischen den horizontalen Trägern und den Unter- und Oberkanten der Elemente - bei einer Anlage nach der europäischen Veröffentlichung 0 028 982 anzuwenden.

- III. Gegen die Entscheidung hat der Anmelder am 27. März 1985 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr und Vorlage der

schriftlichen Begründung Beschwerde mit dem Antrag eingelegt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, das Patent zu erteilen sowie die Beschwerdegebühr wegen Verstosses gegen das Übereinkommen, die Richtlinien für die Prüfung und die Rechtsprechung zurückzuzahlen.

- IV. Zur Vorbereitung auf die auf den 26. November 1985 anberaumte mündliche Verhandlung ist dem Anmelder mitgeteilt worden, daß auch die europäische Veröffentlichung 0 036 323, die USA-Patentschrift 4 102 324, der Artikel "Elektrizität aus der Wüste" im "Handelsblatt" vom 26. Februar 1974 sowie die Abbildungsseite in dem Prospekt "Vorzugsprogramm 1979" der Elbatex AG zu erörtern sein würden.
- V. In der mündlichen Verhandlung beantragt der Anmelder, das Patent mit dem gleichzeitig überreichten Patentanspruch 1 sowie daran noch anzupassenden Unterlagen zu erteilen.

Der Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Solarkraftwerk mit ebenflächigen Elementen zur Aufnahme von Solarkollektoren oder von mit Solarzellen kombinierten Kollektoren oder von Solarzellen für sich allein mit einem Gestell mit horizontalen Trägern (96-107), welches an lotrechten Stützen (45, 45a) befestigt ist, dadurch gekennzeichnet, daß mehrere Elemente (22, 23) in Abständen (b) senkrecht übereinander angeordnet sind und daß der Abstand zum Boden und jeder Abstand zwischen den Elementen so groß ist, daß die Sonneneinstrahlung den Boden hinter den Elementen erreicht und eine wesentliche gegenseitige Beschattung der Elemente während des ganzen Jahres nicht eintritt, und daß zwischen den horizontalen Trägern (96-107) und den Elementen (22, 22a, 22b, 23) diese stützende Streben (87, 105-108, 108a, 135-138) angeordnet sind."

.../...

Der Anmelder ist der Auffassung, ein Solarkraftwerk mit diesen Merkmalen sei durch die Entgegnungen nicht nahegelegt. Bei Anlagen mit mehr als einer Kollektorreihe habe man bisher die Kollektorreihen hintereinander angeordnet. Wegen des dadurch bedingten großen Flächenbedarfs habe man die Errichtung von Solarkraftwerken in dicht besiedelten, landwirtschaftlich genutzten Gebieten nicht für möglich gehalten. Mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 würden diese Schwierigkeiten überwunden.

- VI. Mit Schriftsatz vom 21. Januar 1986 hat der Anmelder eine Reinschrift des in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentanspruchs 1, einen weiteren abhängigen Anspruch, eine neugefaßte Beschreibung sowie eine geänderte Zeichnung eingereicht.

Im Schriftsatz vom 7. Mai 1986 beantragt er noch einige Änderungen in diesen Unterlagen.

- VII. Wegen der ursprünglichen Patentansprüche und Beschreibung wird auf die Veröffentlichung Nr. 0 076 455 verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der geltende Patentanspruch 1 enthält eine Zusammenfassung des Inhalts der ursprünglichen Patentansprüche 2 und 3. Daß der Anspruch 2 auch eine Ausführung des Kraftwerks mit nur einer Stützenreihe umfaßte und daß der Abstand der Elemente zum Boden und jeder Abstand zwischen den Elementen so groß sein soll, daß die Sonneneinstrahlung den Boden hinter den Elementen erreicht, ergibt sich aus den näheren Erläuterungen der durch die vorstehenden Ansprüche vermittelten Lehre in der ursprünglichen Beschreibung (vgl. dort insbesondere

.../...

Seite 3, Absatz 3, sowie Seite 6, Absatz 3, in Verbindung mit Seite 7, Absatz 2).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 geht demnach nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (Artikel 123 (2) EPÜ).

Gegen die Herleitung des Oberbegriffs des Anspruchs von dem Solarheizwerk nach der USA-Patentschrift 4 102 324 bestehen keine Bedenken. Unter den durch die Entgegenhaltungen bekanntgewordenen Solarkraftwerken kommt dem Gegenstand des Anspruchs 1 keines näher als dieses Heizkraftwerk.

Die Aufgliederung der Merkmale auf Oberbegriff und kennzeichnenden Teil ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Merkmale des Gegenstands des Anspruchs 1, die in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören, sind sämtlich im Oberbegriff des Patentanspruchs 1 aufgeführt (Regel 29 (1) a EPÜ).

Der Patentanspruch 1 genügt daher den formalen Vorschriften des Übereinkommens.

3. Sollen Solarkraftwerke, z. B. das Heizwerk nach der USA-Patentschrift 4 102 324, ein großes Wärmeleistungsvermögen aufweisen, so war es, wie sich aus dem vorliegenden Stand der Technik ergibt, üblich, die Kollektoren in Reihen hintereinander anzuordnen. Diese Lösung hat der Erfinder als nachteilig empfunden, weil sie große Flächen für die Unterbringung der Kollektoren erfordert.

Der Erfindung liegt deshalb die Aufgabe zugrunde, ein Solarkraftwerk der durch die USA-Patentschrift 4 102 324 bekannten Art zu schaffen, mit dem das Problem des (zu großen) Flächenbedarfs gelöst wird.

.../...

4. Die Prüfung der im Recherchenbericht und der vom Erfinder genannten Dokumente ergibt, daß durch sie ein Solarkraftwerk mit allen im geltenden Patentanspruch 1 aufgeführten Merkmalen nicht bekanntgeworden ist. Ihnen gegenüber ist der Gegenstand des Anspruchs 1 daher neu.
5. Zur Frage, ob das Solarkraftwerk nach Anspruch 1 durch den Stand der Technik nahegelegt war, ist folgendes auszuführen:
 - 5.1 Wie sich aus dem Aufsatz "Elektrizität in der Wüste" im "Handelsblatt" vom 26. Februar 1974, der französischen Veröffentlichung 2 376 378 sowie Blatt 7-2 des Prospekts "Stiebel Eltron Solar-System", August 1979, an dessen Vorveröffentlichung keine begründeten Zweifel bestehen, ergibt, hat man auch dann, wenn die Kollektoren von Solarkraftwerken einen solchen Abstand über dem Grund hatten, daß die Grundfläche anderweitig genutzt werden konnte, und wenn eine Kollektorreihe nicht die geforderte Wärmeleistung abzugeben vermochte, die Kollektoren in mehreren Reihen hintereinander angeordnet. Diese Anlagen sind also nach demselben Prinzip gestaltet wie Solarkraftwerke, deren Kollektoren sich unmittelbar über der Grundfläche erstrecken (vgl. "Practical considerations for "capturing the sun" von Norman A. Backley, Chicago, April 1978, Abbildungen 1, 2 und 6, sowie Seiten 56 und 63 in dem "Active solar energy design practice manual", Baltimore, 1979, der Ehrenkrantz Group).
 - 5.2 Den ihm durch diesen Stand der Technik gewiesenen Weg zur Vergrößerung der Leistung des nach der USA-Patentschrift 4 102 324 bekannten Solarkraftwerks hat der Erfinder verlassen. Grundlage für die von ihm vorgeschlagene Lösung des Flächenbedarfsproblems ist die Erkenntnis, daß es nicht damit getan ist, die Kollektor- oder Solarzellenreihen der Höhe nach übereinander anzuordnen - eine Maßnahme die für sich in einem anderen Zusammenhang (Verbesserung des architektonischen Eindrucks von mit Kollektoren versehenen Ge-

bäudefassaden) durch die französische Veröffentlichung 2 420 099 bekannt war -, sondern daß zwischen den Elementen für die Solarzellen oder Kollektoren so viel Abstand zu lassen ist, daß die Elemente sich nicht gegenseitig beschatten und daß das Sonnenlicht den Boden auch auf der sonnenabgewendeten Seite erreicht, weil nur dann die Möglichkeit zu einer landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens auch auf dieser Seite erhalten bleibt. Die Möglichkeit, um trotz der dadurch bedingten verhältnismäßig großen Abstände zwischen den Elementen gegebenenfalls eine Vielzahl von Elementen übereinander unterbringen zu können, wird durch die die Elemente stützenden Streben eröffnet.

Das Solarkraftwerk nach Anspruch 1 beruht demnach auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinn des Artikels 56 EPÜ.

6. Der Patentanspruch 1 ist daher gewährbar (Artikel 52 EPÜ).
7. Der Patentanspruch 2 ist auf eine besondere Ausführungsform eines Solarkraftwerks nach Anspruch 1 gerichtet und erfüllt damit die für seine Gewährbarkeit als abhängiger Anspruch zu erfüllende Voraussetzung.
8. Die Beschreibung ist an die geltenden Patentansprüche angepaßt, und der maßgebende Stand der Technik ist in ihr ausreichend erörtert. Die Änderung der Bezugszeichen in den verbliebenen Zeichnungsfiguren findet in dem Inhalt der ursprünglichen Unterlagen eine Stütze und begegnet daher ebenso wie die nunmehrige Fassung der Beschreibung keinen Bedenken.
9. Das Verfahren vor der Prüfungsabteilung leidet an keinem wesentlichen Mangel.

Den von ihm behaupteten Verstoß gegen das Übereinkommen sieht der Anmelder darin, daß die Prüfung des Gegenstands des seinerzeit geltenden Patentanspruchs 1 auf Neuheit unterblieben sei. Er folgert das daraus, daß in keinem der Bescheide ein Ausspruch zur Frage der Neuheit enthalten ist. Diese Folgerung ist jedoch nicht begründet. Nach Artikel 96 EPÜ, der die Prüfung der europäischen Patentanmeldung regelt, muß die Prüfungsabteilung dem Anmelder mitteilen, welchen Erfordernissen des Übereinkommens die Anmeldung nicht genügt. Dieser Verpflichtung ist die Prüfungsabteilung nachgekommen. Sie hat den Anmelder davon in Kenntnis gesetzt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 52 in Verbindung mit Artikel 56 EPÜ) beruht. Hieraus folgt, daß die Prüfungsabteilung das Erfordernis der Neuheit als erfüllt angesehen hat - ein Ergebnis, zu dem sie nur aufgrund einer Neuheitsprüfung gelangen konnte. Im übrigen hat auch der Anmelder aus dem Inhalt der Bescheide den Schluß gezogen, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 neu sein müsse.

Entgegen der Behauptung des Anmelders hat die Prüfungsabteilung bei der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit auch nicht gegen die Rechtsprechung verstoßen. Bei den vom Anmelder im Verlauf des Verfahrens angeführten Entscheidungen handelt es sich ausschließlich um nationale, das Europäische Patentamt nicht bindende Entscheidungen. Es kann deshalb dahinstehen, ob diese Entscheidungen auf den hier zu beurteilenden Fall anwendbar sind.

Daß die Prüfungsabteilung in der Begründung für ihre Auffassung, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ein nach Auffassung des Anmelders für die erfinderische Tätigkeit sprechendes Anzeichen nicht abgehandelt hat, kann im vorliegenden Fall gleichfalls nicht als ein die Rückzahlung der Beschwerdegebühr rechtfertigender wesentlicher Verfahrensmangel an-

.../...

gesehen werden. Die Bescheide lassen klar erkennen, aufgrund welcher Erwägungen die Prüfungsabteilung zu ihrer Auffassung gelangt ist.

Billigkeitsgründe für eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr liegen daher nicht vor.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, auf die Anmeldung ein europäisches Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:
Patentansprüche 1 und 2, eingegangen am 23. Januar 1986, unter Streichung des Bezugszeichens a im Patentanspruch 1,
Beschreibung, eingegangen am 23. Januar 1986, sowie
Zeichnung Figuren 1 bis 5, eingegangen am
23. Januar 1986, beide jeweils mit den im Schriftsatz vom
7. Mai 1986 beantragten Änderungen.
3. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

B. A. Norman

M. Huttner